



Die Mitentscheidungsrechte der Kinder in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt - Verfassung im Elementarbereich -

Präambel

(1) Am 18. Und 19. Oktober 2013 trat in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt sind die Gruppenkonferenz, der Kinderrat und die Vollversammlung, an denen die beteiligten des Elementarbereiches (Kinder von 3 – 6 Jahren) teilnehmen.

§ 2 Gruppenkonferenzen

(1) Die Gruppenkonferenzen müssen mindestens einmal in der Woche in der Gruppe stattfinden, von 9 Uhr bis 9:30 Uhr. In der Krippe wird der Zeitpunkt von den Fachkräften festgelegt.

(2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Bezugsgruppe zusammen. An den Gruppenkonferenzen nehmen alle Kinder teil. Die Kinder haben keine Redepflicht.

(3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, **jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.**



- (5) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von einzelnen Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und in der Gruppe veröffentlicht.
- (6) Alle Kinder der jeweiligen Bezugsgruppe wählen aus ihrem Kreis jeweils zwei Vertreter als Delegierte für das Kinderparlament. Die Interessen beider Geschlechter werden im Kinderrat vertreten. Zur Wahl stellen können sich alle Kinder ab fünf Jahren.
- (7) Bis zum 15. September eines Jahres wählt jede Bezugsgruppe ihren Gruppensprecher und ihren Stellvertreter. Die Legislaturperiode ist das Kindergartenjahr bzw. bis zur Neuwahl.
- (8) Die Delegierten können jederzeit zurücktreten oder von ihrer Gruppe abgewählt werden. In diesem Fall erfolgt ein Nachrückverfahren der Stellvertreter/in oder eine Neuwahl.
- (9) Die Neuwahlen der pädagogischen Begleiter finden bis zum 15. September eines Jahres statt und eine Amtsperiode dauert 3 Kindergartenjahre.

§ 3 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt in der Regel einmal monatlich von 9 bis 9:30 Uhr im Mitarbeiterzimmer.
- (2) Das Kinderparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppen, so wie zwei vom Kinderparlament gewählten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bei Bedarf der Leitung zusammen.
- (3) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über Angelegenheiten, die die Gruppen und das Gesamthaus betreffen und die nicht in den Gruppenkonferenzen entschieden werden können.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden Parlamentsmitglieder einschließlich der gewählten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ggf. der Leitung, **jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.**
- (5) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden von den Erwachsenen schriftlich und möglichst von Kindern zeichnerisch protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt und in der Einrichtung veröffentlicht.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern, pädagogischen Mitarbeitern und der Leitung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt zusammen.
- (2) Die Vollversammlung tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kindergartenjahr.
- (3) Die Vollversammlung kann auf Beschluss des Kinderrates, der Mitarbeiter oder der Leitung einberufen werden.



Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

2.1 Elementarbereich

(2.2 Krippenbereich- gesondertes Dokument)

§ 5 Tages- und Wochenstruktur

- (1) Die Kinder entscheiden nicht über die Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur.
- (2) Im Kinderparlament oder der Vollversammlung geäußerte Wünsche oder Vorschläge der Kinder, die die Tages- oder Wochenstruktur betreffen, werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprüft und entschieden. Die Entscheidung wird den Kindern begründet mitgeteilt.

§ 6 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder können über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mitentscheiden. Ausgenommen davon sind die Mitarbeiterräume, das Büro, die Turnhalle, die Küche, die Nebengebäude, sowie feste Einbauten und die Wände.
- (2) Die Mitwirkung der Kinder bei der Raumgestaltung soll nicht dazu führen, dass die Räume täglich neu gestaltet werden.

§ 7 Programm- und Prozessgestaltung

- (1) Die Kinder können über die Themenfindung, Planung und Durchführung von Projekten, Veranstaltungen, Ausflügen und Festen mitentscheiden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, Themen, Strukturen und Abläufe gruppenübergreifender Angebote ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen.

§ 8 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder können über die Auswahl und die Gestaltung des Frühstücks mitentscheiden. Das Mitspracherecht umfasst im Regelfall die Entscheidungen darüber, ob, was und wie viel sie essen und trinken.
- (2) Die Kinder sollen mitentscheiden, was es zum Mittagessen gibt. Der Essensplan geht abwechselnd durch alle Gruppen und wird in den Gruppenkonferenzen besprochen.
- (3) Innerhalb der Frühstücks- und Kaffeezeiten können die Kinder entscheiden mit wem sie essen gehen wollen.
- (4) Das Mittagessen wird aus organisatorischen Gründen in den Gruppen eingenommen.
- (5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.

§ 9 Spezielle Fördermaßnahmen

Das pädagogische Personal entscheidet über den Einsatz von speziellen Fördermaßnahmen für einzelne Kinder.



§ 10 Gestaltung des individuellen Tagesablaufs

(1) Die Kinder sollen in der Regel, im Rahmen der Tages- und Wochenstruktur, d.h. während des Freispiels und der Projektzeit, selbst darüber entscheiden, wie sie die pädagogischen Angebote nutzen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 12 und 15 bleiben von Abs. 1 unberührt.

§ 11 Regeln

(1) Die Kinder können über die Regeln des Zusammenlebens in der Gruppe und im ganzen Haus mitentscheiden.

(2) Die vereinbarten Regeln müssen die Achtung der Grundrechte berücksichtigen. Im Zweifel entscheidet die Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darüber, ob eine Regel dieses Gebot verletzt.

(3) Die jeweils beteiligten Kinder sollen selbst entscheiden, welche Lösungen sie für Konflikte untereinander für angemessen halten, sofern dabei die Menschenrechte gewahrt bleiben. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Kinder im Prozess der Konfliktbewältigung.

§ 12 Kleiderordnung

(1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, wie sie sich in den Innen- und Außenräumen der Einrichtung kleiden.

(2) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung und Diagnostik, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorenthalten werden.

(3) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungs Vorschriften von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erlassen werden. Dazu zählen die Gebote bei bestimmten Tätigkeiten Schutzkleidung, z.B. Matschhosen in der Matschkuhle, und bei Bewegungsangeboten keine die Beweglichkeit behindernde Kleidung zu tragen.

§ 13 Sicherheits- und Hygienefragen

Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden über Vorschriften und Maßnahmen, die aus Sicherheits- oder Hygienegründen erfolgen.

§ 14 Verlassen des Geländes

Die Kinder dürfen nicht darüber mitentscheiden, ob sie das Außengelände ohne Begleitung Erwachsener verlassen.

§ 15 Finanzangelegenheiten

(1) Die Kinder können über die Verwendung der Spendengelder der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt *mitentscheiden*.

(2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten sollen die Kinder nicht mitentscheiden.



Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 16 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 18 Einführung der Gremien

Die Gremien sollen spätestens im Jahr 2014 vollständig ihre Arbeit aufnehmen.

